

Allgemeine Bedingungen für IT-Leistungen

Kennung AB-2026-01 · Fassung vom 26.09.2026 · Ebene 1 des implec Vertragswerks · Allgemeiner Teil zum Rahmenvertrag IT-Services

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten für alle Leistungen, die die im Rahmenvertrag IT-Services benannte implec-Gesellschaft (nachfolgend „Auftragnehmer“) für den Auftraggeber auf Grundlage eines Bestellscheins erbringt. Sie gelten in der Fassung, die im jeweiligen Bestellschein mit Kennung, Versionsnummer und Datum bezeichnet ist.

(2) Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich aus Ziffer 2 des Rahmenvertrages. Regelt ein Leistungsschein einen Gegenstand dieser AB abweichend oder ergänzend, geht der Leistungsschein vor.

(3) Begriffe: „Leistung“ ist die im Bestellschein bestellte und im Leistungsschein beschriebene Leistung; „Servicezeiten“ sind die Zeiten nach Ziffer 5; „Textform“ ist die Textform nach § 126b BGB, eine E-Mail genügt.

2. Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer schuldet sorgfältiges Tätigwerden nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik; einen bestimmten Erfolg schuldet er nur, soweit ein Leistungsschein oder Bestellschein ihn ausdrücklich als Werkleistung bezeichnet. Der Auftragnehmer erbringt die bestellten Leistungen. Seine Betriebsprozesse (Störungsannahme, Anfragen, Änderungen, Problembehandlung, Eskalation) orientieren sich an ITIL 4 und sind in der Anlage Servicebeschreibung Betrieb (SB) erläutert; verbindliche Fristen ergeben sich ausschließlich aus dem Leistungsschein und diesen AB. Er berücksichtigt gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers, soweit sie ihm mitgeteilt wurden.

(2) Der Auftragnehmer setzt nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal ein. Er verwendet nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(3) Der Auftragnehmer darf einzelne Pflichten auf qualifizierte und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte übertragen. Er informiert den Auftraggeber spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Beauftragung des jeweiligen Dritten in Textform über Name, Sitz und den Gegenstand der Übertragung. Der Auftraggeber kann der Übertragung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Information aus wichtigem Grund in Textform widersprechen; widerspricht er nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten ergänzend und vorrangig die Regelungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage AVV). Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bleibt unberührt.

(4) Soweit der Auftragnehmer für eine Leistung die Betriebsverantwortung übernimmt und eine Verfügbarkeit zusichert, ist ausschließlich der Auftragnehmer berechtigt, administrative Tätigkeiten an den betroffenen Systemen durchzuführen. Externe Dienstleister, wie zum Beispiel Softwareanbieter, können beaufsichtigten Zugriff durch den Auftragnehmer erhalten. Der Auftragnehmer ändert administrative Passwörter und bewahrt sie sicher auf. Auf Wunsch stellt er dem Auftraggeber eine Dokumentation der Passwörter in einem versiegelten Umschlag bereit, zum Beispiel zur Wahrung gesetzlicher Pflichten.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose nach Maßgabe der Anlage FW (Fernwartung) zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Leistungserbringung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber gegeben sind. Der Auftraggeber duldet Maßnahmen zur

Einrichtung der Fernwartung und Ferndiagnose. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kalkulation der Vergütung auf der Möglichkeit der Fernwartung beruht.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Die Meldung von Störungen, Problemen und Aufträgen jedweder Art erfolgt grundsätzlich in Textform an technik@implec.de. Eine mündliche Meldung ist zulässig, sofern dies einer schnellen Fehlerbehebung dient. Die Meldung beschreibt den Mangel präzise (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen, nach Möglichkeit Screenshots). Ein Vorschlag zur Einstufung nach Ziffer 4 Abs. 2 ist willkommen. Der Ablauf von Meldung bis Abschluss ist in der Anlage SB beschrieben.

(2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software und stellt die erforderlichen technischen Einrichtungen bereit. Soweit es die Dringlichkeit erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten gewährt. Der Auftragnehmer achtet darauf, den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers so wenig wie möglich zu stören.

(3) Der Auftragnehmer darf zur schnelleren Behebung von Problemen externe Dienstleister und Hersteller hinzuziehen. Soweit Hersteller- oder Lieferanten-Hotlines eine Meldung durch den Vertragspartner verlangen, darf sich der Auftragnehmer bei den in den Kundenspezifischen Angaben (Anlage KA, „Lieferanten und Hersteller“) aufgeführten Kontakten im Namen und im Auftrag des Auftraggebers melden. Der Auftraggeber stellt die hierfür erforderlichen Informationen bereit. Verbindliche Erklärungen, insbesondere die Bestellung von Leistungen, das Schließen oder Ändern von Verträgen oder das Auslösen von Zahlungen, gibt der Auftragnehmer nur ab, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend erforderlich ist und der Auftraggeber dies vorher in Textform freigegeben hat.

(4) Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner, die befugt sind, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die von ihm eingesetzten Betriebssysteme und Anwendungen ordnungsgemäße Lizenzen vorliegen, soweit diese nicht nach dem Leistungsschein vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Er nutzt die Leistungen nicht rechtswidrig und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung durch ihn oder seine Benutzer entstehen.

4. Störungen und Mängelkategorien

(1) Der Auftragnehmer beseitigt Mängel, die die von ihm geschuldeten Leistungen unmittelbar betreffen und während der Laufzeit auftreten, nach Maßgabe dieser Ziffer und des jeweiligen Leistungsscheins. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergeben sich ausschließlich aus dem Leistungsschein.

(2) Mängel werden in die folgenden Kategorien eingeordnet und nach den im Leistungsschein genannten Reaktionszeiten abgearbeitet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über den Stand und den Erfolg der Beseitigung.

- Kritischer Mangel (Priorität 1): Ausfall oder Störung des gesamten IT-Systems und dadurch Stillstand des Unternehmens, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist; oder Ausfall oder Störung eines unternehmenskritischen Prozesses nach Anlage KA („Unternehmenskritische Systeme und Prozesse“).
- Wesentlicher Mangel (Priorität 2): Ausfall oder Störung, die die Nutzung des IT-Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; oder Ausfall oder Störung eines IT-Systems, welche die Arbeit von Abteilungen mit mehr als fünf Mitarbeitern unmöglich macht. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Mängel kann zu einem kritischen Mangel führen.

- Sonstiger Mangel (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem wesentlichen oder kritischen Mangel führen.

(3) Die Einordnung erfolgt durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers und der in Anlage KA aufgeführten Prozesse und Systeme. Der Auftraggeber kann die Einstufung innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung in Textform begründet beanstanden; in diesem Fall verständigen sich die Parteien unverzüglich auf eine einvernehmliche Einstufung. Bis zu einer abweichenden Einigung gilt die ursprüngliche Einstufung.

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, die für die jeweilige Kategorie im Leistungsschein vorgegebenen Reaktionszeiten einzuhalten, bleibt unberührt.

(5) Beruht eine gemeldete Störung nicht auf der geschuldeten Leistung, sondern auf Systemen, Anwendungen oder Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers, wird der Aufwand für Prüfung und Eingrenzung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste gesondert abgerechnet.

5. Servicezeiten

(1) Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen innerhalb der Servicezeiten. Diese betragen Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit beziehungsweise mitteleuropäische Sommerzeit). Gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers sowie der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Servicezeit. Außerhalb der Servicezeiten besteht ein Anspruch auf Leistungserbringung nur, soweit im Bestellschein erweiterte Servicezeiten nach dem Leistungsschein vereinbart wurden. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Leistungen außerhalb der Servicezeiten auf Anfrage nach Verfügbarkeit erbringen; sie werden zu den Notfallsätzen der Preisliste abgerechnet.

(2) Reaktionszeiten laufen nicht außerhalb der Servicezeiten.

(3) Außerhalb der Servicezeiten ist der Auftragnehmer zur Leistung nur verpflichtet, soweit der Auftraggeber erweiterte Servicezeiten nach dem jeweiligen Leistungsschein gebucht hat. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Leistungen außerhalb der Servicezeiten nach Verfügbarkeit erbringen; ein Anspruch des Auftraggebers hierauf besteht nicht. Für außerhalb der Servicezeiten erbrachte Leistungen berechnet der Auftragnehmer den Zuschlag nach der Preisliste; ausgenommen sind Leistungen, deren Veranlassung der Auftragnehmer zu vertreten hat.

(4) Änderungen von Lage und Umfang der Servicezeiten erfolgen ausschließlich nach Ziffer 18; eine Reduzierung des wöchentlichen Gesamtumfangs ist eine wesentliche Einschränkung im Sinne von Ziffer 18 Abs. 5.

6. Leistungen nach Aufwand, Beratung

(1) Zusätzliche, nicht im Leistungsschein enthaltene Leistungen erbringt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf Basis eines gesonderten Auftrags, insbesondere: a) Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung durch den Auftraggeber, durch höhere Gewalt, durch Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht vom Auftragnehmer verursachte Einwirkungen entstanden sind; b) sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen nach Anforderung des Auftraggebers; c) Beratungsleistungen.

(2) Ein Vergütungsanspruch setzt einen Auftrag des Auftraggebers voraus. Der Auftrag kann über das Ticketsystem, per E-Mail oder über das Kundenportal erteilt werden – durch jede Person, die für den Auftraggeber tätig ist (Ziffer 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages). Löst ein Auftrag Kosten Dritter aus (Beschaffung von Hardware, Software, Lizenzen, Fremdleistungen), holt der Auftragnehmer vor der Bestellung die Bestätigung eines benannten Ansprechpartners ein; bis dahin stellt er den Auftrag zurück. Über den Stand nach Aufwand abgerechneter Arbeiten informiert das Ticketsystem des Auftragnehmers; Einzelheiten regelt die Servicebeschreibung. Soweit die Preisliste für eine Leistung

einen Pauschalpreis ausweist, gilt dieser; im Übrigen wird nach Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste; der Auftragnehmer führt die Leistungen unter Angabe der Ticketnummer durch, Nachweise sind über den Kundenzugang zum Ticketsystem jederzeit einsehbar.

(3) Ein Zusatzauftrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande. Der Auftragnehmer ist zur Annahme von Zusatzaufträgen nicht verpflichtet.

7. Programmversionen und Herstellersupport

(1) Der Auftragnehmer empfiehlt, Programmversionen spätestens bis zum Ende des Herstellersupports zu aktualisieren; ob und in welchem Umfang der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, regelt der jeweilige Leistungsschein. Bei Systemen ohne Herstellersupport darf der Auftragnehmer Arbeiten einstellen, wenn eine Lösung nicht absehbar ist – auch innerhalb einer laufenden Leistung nach Bestellschein; bis dahin erbrachte Arbeiten gelten als vertragsgemäß erbracht und werden nach dem Bestellschein oder nach Aufwand vergütet.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die eingesetzten Programme Supportverträge des Herstellers bestehen, soweit der Auftragnehmer diese zur Problemlösung benötigt. Besteht kein Supportvertrag, gelten die Reaktionszeiten des Leistungsscheins für die betroffenen Programme nicht.

(3) Die Haftung für die Fehlerfreiheit von Sicherheitsupdates, die Sinnhaftigkeit der Risiko-Klassifizierung sowie die Kompatibilitätseinschätzung mit der zu aktualisierenden Software liegt allein beim jeweiligen Softwarehersteller. Der Auftragnehmer testet bereitgestellte Updates und zieht weitere Quellen hinzu; für durch Updates entstehende Ausfälle und Folgeschäden haftet er nur im Rahmen von Ziffer 15 der AB (Haftung).

8. Datensicherung – allgemeine Hinweise

(1) Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche Datensicherung am Standort des Auftraggebers unter Umständen einen Kompletverlust der Daten verursachen kann. Der Auftragnehmer berät zu redundanten Datensicherungslösungen.

(2) Rücksicherungen von Daten sind Sonderleistungen und werden, sofern sie nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen, gesondert abgerechnet. Bei Datenbankanwendungen (zum Beispiel MS SQL oder MS Exchange) können in der Regel nur ganze Tagesbestände zurückgesichert werden; bei Anwendungen auf Dateiebene können Einzeldateien aus den vorliegenden Sicherungen zurückgesichert werden.

(3) Die Datensicherung ist keine revisionssichere Datenarchivierung im Sinne der GoBD. Sie wird zu einem definierten Zeitpunkt erstellt und ist eine Momentaufnahme des Datenstandes. Eine revisionssichere Archivierung ist durch den Hersteller der jeweiligen Software zu gewährleisten; die Verantwortung für eine GoBD-konforme Archivierung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann hierzu beratend tätig werden, schuldet aber keine GoBD-Zertifizierung der eingesetzten Systeme.

9. Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind.

(2) Sollten die Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform und stellt die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung.

(3) Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht in der Lage, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung des betroffenen Bestellscheins berechtigt. Das Recht, darüber

hinausgehende Schadensersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 15 der AB (Haftung) geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadensersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis frei. Die Freistellung setzt voraus, dass der Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform einen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

10. Vertragsende und Übergabe

(1) Mit Wirksamwerden der Beendigung eines Bestellscheins, gleich aus welchem Rechtsgrund, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in Textform in elektronischer Form, soweit für die beendete Leistung einschlägig: a) administrative Passwörter und Zugangsdaten, b) Dokumentationen der eingerichteten Systeme, Netzwerke und Konfigurationen, c) eine aktuelle Inventarisierung der Hard- und Software, d) die Konfiguration der Datensicherung; e) bei bereitgestellten Ressourcen die Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format. Eine Übersicht der eingesetzten Lizenzen wird auf Anforderung übermittelt. Der Auftraggeber kann die Übergabe bereits nach Zugang einer Kündigung anfordern; die Unterlagen nach a) bis d) werden dann spätestens zum Beendigungstermin übergeben, bei späterer Anforderung innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung. Verlangt der Auftraggeber administrative Zugangsdaten vor dem Beendigungstermin, endet mit ihrer Übergabe die Betriebsverantwortung des Auftragnehmers für die betroffenen Systeme einschließlich zugesagter Verfügbarkeiten und Reaktionszeiten; die Vergütung läuft bis zum Beendigungstermin weiter. Der Auftragnehmer wirkt auf Anforderung an einer Übergabebesprechung mit dem nachfolgenden Dienstleister vor dem Beendigungstermin mit; administrative Zugänge werden zum Beendigungstermin übergeben.

(2) Die Herausgabe personenbezogener Daten und der Daten des Auftraggebers nach Abs. 1 e) ist unentgeltlich. Für die Aufbereitung und Übergabe der Dokumentation, Zugänge und Inventarisierung nach Abs. 1 a) bis d) wird die im Leistungsschein oder in der Preisliste genannte Übergabepauschale berechnet. Über die Übergabe nach Abs. 1 hinausgehende Leistungen (zum Beispiel Schulung des nachfolgenden Dienstleisters, Mitwirkung bei einer Datenmigration, Sonderauswertungen) werden gesondert nach Vereinbarung und zum jeweils gültigen Stundensatz abgerechnet.

(3) Personenbezogene Daten gibt der Auftragnehmer nach den Regelungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung zurück oder löscht sie nach Wahl des Auftraggebers. Die Löschung wird dokumentiert und in Textform bestätigt.

(4) Sind im Zeitpunkt der Beendigung Vergütungsansprüche des Auftragnehmers offen, kann der Auftragnehmer die Übergabe bis zur Begleichung der unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zurückbehalten (§ 273 BGB). Dies gilt nicht für personenbezogene Daten und die zugehörigen Datenträger, soweit die Auftragsverarbeitungsvereinbarung das Zurückbehaltungsrecht ausschließt.

11. Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks Dritter, Pandemien, behördliche Anordnungen, Lieferengpässe beim Hersteller, kriegerische Auseinandersetzungen, großflächige Störungen von Telekommunikations- oder Stromnetzen).

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform und wirkt, soweit möglich, auf zumutbare Alternativen hin.

(3) Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, die betroffenen Bestellscheine mit angemessener Frist in Textform zu kündigen.

12. Exportkontrolle

(1) Die Parteien sind sich bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Der Auftragnehmer hält die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften ein. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften des Export- und Importrechts entgegenstehen.

13. Vergütung, Abrechnung und Zahlung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus Bestellschein, Leistungsschein und Preisliste; Fälligkeit und Zahlungsweg regelt Ziffer 5 des Rahmenvertrages. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Leistungen, die über den in einem Leistungsschein beschriebenen Umfang hinausgehen, werden nach der im Bestellschein bezeichneten Fassung der Preisliste abgerechnet. Der Auftragnehmer führt zusätzliche Leistungen unter Angabe der Ticketnummer durch; Nachweise zu den Tätigkeiten sind über den Kundenzugang zum Ticketsystem des Auftragnehmers jederzeit einsehbar.

(3) Leistungen nach Aufwand werden je Ticket dokumentiert und monatlich nachträglich abgerechnet; Abrechnungseinheit ist die in der Preisliste genannte Taktung. Die Rechnung weist je Position Ticketnummer, Datum, Tätigkeit und Dauer aus. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber vor Abrechnung um Bestätigung des Tätigkeitsnachweises bitten; die Bestätigung ist keine Voraussetzung für die Abrechnung.

(4) Zwischenabrechnung. Kann ein Ticket nicht abgeschlossen werden, weil eine Rückmeldung, Mitwirkung oder Entscheidung des Auftraggebers aussteht, fordert der Auftragnehmer diese über das Ticketsystem oder in Textform an. Bleibt sie länger als 14 Tage nach der Anforderung aus, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen und das Ticket zu schließen; ein neues Ticket wird eröffnet, sobald die Rückmeldung vorliegt. Dasselbe gilt für Projekte: Der Auftragnehmer kann erbrachte Leistungen monatlich als Abschlag abrechnen, wenn ein vereinbarter Meilenstein wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann.

(5) Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform unter Angabe der beanstandeten Position zu erheben; danach gilt die Rechnung hinsichtlich der nach Aufwand abgerechneten Leistungen als anerkannt, worauf der Auftragnehmer in jeder Rechnung hinweist. Unstreitige Teile einer Rechnung bleiben fällig. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere nach § 67 TKG für Telekommunikationsdienste, bleiben unberührt.

14. Preisanpassungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die laufenden Vergütungen einmal jährlich, frühestens zwölf Monate nach Beginn des jeweiligen Bestellscheins, in dem Maße anzupassen, in dem sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Statistisches Bundesamt, jeweils geltendes Basisjahr) seit der letzten Anpassung beziehungsweise seit Vertragsbeginn verändert hat. Eine Senkung des Index wird in gleichem Maße an den Auftraggeber weitergegeben. Der Auftragnehmer kündigt die Anpassung dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform an.

(2) Erhöht oder senkt ein Hersteller oder Anbieter den Preis einer in einer Leistung enthaltenen Lizenz oder Vorleistung, darf der Auftragnehmer die Vergütung der Leistung um den Betrag je Einheit anpassen, um den sich sein Einkaufspreis für diese Lizenz oder Vorleistung verändert hat – nicht um den Prozentsatz bezogen auf die gesamte Vergütung. Beispiel: Steigt der Preis der enthaltenen Microsoft-365-Lizenz von 11,70 auf 12,70 Euro je Benutzer, steigt die Vergütung je Benutzer um 1,00 Euro. Der Auftragnehmer kündigt die Anpassung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform an; kündigt der Hersteller mit kürzerer Frist an, unverzüglich nach Kenntnis.

Kostenbestandteile, die nach diesem Absatz angepasst wurden, bleiben bei der Anpassung nach Abs. 1 außer Betracht. Der jeweilige Leistungsschein kann Anpassungen nach dieser Ziffer ausschließen.

(3) Für Leistungen mit laufender Vergütung nach Bestellschein gilt: Treten nach Vertragsschluss zwingende rechtliche oder regulatorische Anforderungen in Kraft, von denen der Auftraggeber unmittelbar betroffen ist oder die der Auftragnehmer aufgrund konkreter Umstände beim Auftraggeber zu dessen Compliance-Sicherstellung umsetzen muss, und sind hierfür auf Seiten des Auftragnehmers zusätzliche Lizenzen, Werkzeuge oder Services erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise im Umfang der für den Auftraggeber konkret nachgewiesenen Mehrkosten anzupassen. Der Auftragnehmer kündigt die Anpassung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform an, weist die konkrete Betroffenheit des Auftraggebers nach, benennt die rechtliche Grundlage und legt die Mehrkosten transparent dar.

(4) Erhöht der Auftragnehmer die Preise einer Leistung aufgrund der Regelungen dieser Ziffer in Summe über zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate um mehr als 15 %, ist der Auftraggeber berechtigt, den betroffenen Bestellschein mit einer Frist von vier Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung in Textform zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die bisherigen Preise.

15. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist, je Schadensereignis höchstens jedoch auf das Zwölfwache der zuletzt abgerechneten monatlichen Vergütung der betroffenen Leistung. Betroffene Leistung ist der Bestellschein, in dessen Erbringung die Pflichtverletzung fällt; bei einmalig vergüteten Leistungen tritt an die Stelle des Zwölfwachen der Monatsvergütung die vereinbarte Vergütung. Sind mehrere Bestellscheine betroffen, gilt die Summe ihrer Höchstbeträge. Für alle Schadensereignisse eines Vertragsjahres ist die Haftung insgesamt begrenzt auf das Zwölfwache der zuletzt abgerechneten monatlichen Vergütung aller unter dem Rahmenvertrag laufenden Leistungen zuzüglich der in diesem Vertragsjahr abgerechneten einmaligen Vergütungen.

(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

16. Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Soweit der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder seiner Beschäftigten, Kunden oder sonstiger Betroffener erhält, gilt die mit dem Rahmenvertrag geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage AVV) für alle unter dem Rahmenvertrag bestellten Leistungen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheits- und Datenschutzanforderungen sowie der Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einer Frist von zehn Werktagen zu überprüfen. Anlasslose Audits sind auf einmal pro Kalenderjahr begrenzt; anlassbezogene Audits, insbesondere nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bleiben unberührt. Die Kosten eines anlasslosen Audits trägt der Auftraggeber.

17. Vertraulichkeit

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer – sämtliche Arbeitsergebnisse, Leistungsscheine und Preise.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.
- (3) Ausgenommen sind Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht; oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- (4) Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur solchen Beratern und Mitarbeitern zugänglich machen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die Informationen für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen.

18. Änderungen der AB, Leistungsscheine, Preisliste und Anlagen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AB, die Leistungsscheine, die Preisliste und die Anlagen SB und FW zu ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte technische, rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich ist und die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers verschiebt. Preisänderungen richten sich ausschließlich nach Ziffer 14. Jede neue Fassung erhält Kennung, Versionsnummer, Datum und Prüfsumme und wird unter <https://www.implec.de/vertrag> bereitgestellt.
- (2) Änderungen, die nur redaktioneller Art sind, den Auftraggeber ausschließlich begünstigen oder nur für künftige Bestellungen gelten, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform mit; sie werden mit der Mitteilung wirksam.
- (3) Andere Änderungen kündigt der Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform an die Bestelladresse an, benennt die geänderten Regelungen und weist ausdrücklich auf die Folgen des Schweigens hin. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung in Textform, gilt die geänderte Fassung als angenommen. Widerspricht er, gilt für die betroffenen Bestellscheine die bisherige Fassung fort; der Auftragnehmer kann die betroffenen Bestellscheine dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende ihrer laufenden Festlaufzeit oder Verlängerungsperiode in Textform kündigen. Für neue Bestellscheine gilt stets die neue Fassung.
- (4) Änderungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, auch über das Annahmeverfahren des Auftragnehmers; eine Annahme durch Schweigen findet nicht statt. Änderungen der Unterauftragsverarbeiter richten sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- (5) Änderungen des Rahmenvertrages selbst sowie Änderungen, die den Leistungsumfang wesentlich einschränken oder die Vergütung berühren, erfolgen nur durch Vereinbarung der Parteien, bei Vergütungen nach Ziffer 14.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Nachrangig zu den Bestandteilen nach Ziffer 2 des Rahmenvertrages gelten für eingesetzte Softwareprodukte und Dienste Dritter die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller in deren bei Vertragsschluss gültiger Fassung.

(2) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform auf Dritte übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt. Jede Partei darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Mündliche oder konkludent getroffene Individualabreden zwischen den Parteien gehen den Regelungen dieser AB vor (§ 305b BGB).

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.